

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06
Melbeck, den 09.03.2006

Satzung der Samtgemeinde Ilmenau zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2000, in Kraft getreten am 21.07.2000)

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.08.1996 (Nds. GVBl Seite 382), in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1997 (Nds.GVBl. Seite 10), hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 22.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der im anliegenden Grundstücksverzeichnis genannten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten. Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in das Grundwasser einzuleiten.
- (2) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser ist vom Nutzungsberechtigten über die Samtgemeinde Ilmenau beim Landkreis Lüneburg als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 3

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Samtgemeinde Ilmenau ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des vorgenannten § 2 Abs. 2 ist erloschen.

§ 4

Inkrafttreten

